



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (345) 6783-0
Telefax: +49 (345) 6783-5160
E-Mail: Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 04.09.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3559825

631ppw/013-2026#027

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Eisenbahnstrecke 6340 zwischen Halle Ammendorf und Schkopau, Änderung von 4 Flutbrücken, Brücke über Weg nach Kollenbey, Saalebrücke, Bahn-km 6,840 bis 9,490“, Bahn-km 6,840 bis 9,490 der Strecke 6340 Halle Hbf - Guntershausen in Schkopau

Bezug: Antrag vom 02.06.2026, Az. V.II-SO-L-K ESF

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG.

Das Vorhaben hat die Änderung von Eisenbahnbrücken zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 2.000 m² bis weniger als 5.000 m² dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben beinhaltet die Änderung von sechs Eisenbahnüberführungen. Außerdem ist die Gleiserneuerungen beider Streckengleise, einschließlich dem Einbau einer PSS in das bahnrechte Gleis vorgesehen. Im Rahmen des Vorhabens wird die Errichtung und der Rückbau temporärer Baustelleneinrichtungsflächen nötig. Das Vorhaben hat einen Flächenbedarf von insgesamt 194.699 m², von denen 4.219 m² anlagebedingt und 190.480 m² baubedingt beansprucht werden.

Das Aushubvolumen beträgt 13.000 m³. Es werden 3.179 m² versiegelte Fläche dauerhaft zurückgebaut. Vorübergehend werden 10.575 m³ Schotterkörper sowie 20 Masten zurückgebaut. Die bauzeitliche Befestigung von Flächen beläuft sich auf 121.450 m². Insgesamt werden 3.562 m² Flächen dauerhaft versiegelt. Es werden bauzeitlich 102.350 m² Vegetation und dauerhaft 1.133 m² Vegetation beseitigt. Betriebsbedingt entsteht kein zusätzlicher Verkehrslärm, der der 16. BImSchV unterfällt und die dort definierten Grenzwerte überschreitet. Bauzeitlich können Verbrennungs- und Staubemissionen auftreten. Außerdem löst das Vorhaben Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung und bauzeitliche Erschütterungen aus. Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der aktuell oder klimawandelbedingt, zukünftig verstärkt von Überschwemmungen betroffen ist. Es fallen 38.237 t Bauabfälle nach AVV 17 an, wovon 21.610 t zu den nicht-gefährlichen mineralischen Bauabfällen nach AVV 17 05 gehören. Weitere vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Ebenso sind mit dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt das Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“, das FFH-Gebiet „Saale-Elster-Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“, das Naturschutzgebiet „Saale-Elster-Aue bei Halle“ und das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“. Des Weiteren finden sich das Überschwemmungsgebiet Saale 2, das Wasserschutzgebiet Halle-Beesen und mehrere gesetzlich geschützte Biotop im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich Lebensräume von europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG und sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Wesentliche Gründe für das Bestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind folgende zu erwartende, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen:

Das Vorhaben ist geeignet das FFH-Gebiet „Saale-Elster-Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ auf Grund der Inanspruchnahme der FFH-LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ und 6510 „Magere Flachland-Mähwiese erheblich zu beeinträchtigen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- UVP-Bericht,
- FFH-SPA-Verträglichkeitsprüfung,
- Schall- und Erschütterungsgutachten und
- EBA-Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig